

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Trifels Verlag GmbH (im Folgenden „Veranstalter“) und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die AGB werden ergänzt durch das Anmeldeformular (in gedruckter oder elektronischer Form) sowie die jeweils gültige Preisliste.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Der Anmeldetermin ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung. Für die Anmeldung sind ausschließlich die Anmeldeformulare des Veranstalters zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt sowie mit handschriftlich, rechtsverbindlicher Unterschrift versehen in Textform an den Veranstalter zu senden. Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Standes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Geringfügige Flächenabweichungen (nach unten oder oben) müssen vom Aussteller in Kauf genommen werden. Der Aussteller kann keinen Konkurrenzausschluss verlangen. Eine Untervermietung des Ausstellers an Dritte ohne Anmeldung ist nicht möglich.

3. Zulassung, Vertragsschluss, Kündigung

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrags nach erfolgter Zulassung ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25% des Nettopreises zzgl. MwSt., zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

4. Änderungen nach Abschluss des Vertrages – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- a) die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- b) die Messe zu verkürzen. Die Aussteller können einen Rücktritt vom Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche entstehen nur durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters.

5. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind vom Aussteller entsprechend der jeweils getroffenen Anmeldung bzw. der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet. Nach erfolgter Auftragsbestätigung erfolgt unverzüglich die Rechnungsstellung. Die Rechnung ist sofort ohne Abzug fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt (§ 288 Abs. 1 BGB). Ist der Aussteller kein Verbraucher, kann der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt, für die erste und jede weitere Mahnung jeweils eine Pauschale von 3,00 Euro zu berechnen. Das Recht des Ausstellers, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Nach der zweiten Mahnung wird die Forderung an ein Factoring- oder Inkassounternehmen verkauft. Einwendungen gegen Rechnungen hat der Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch einen (1) Monat nach Erhalt der Rechnung, schriftlich zu erheben. Die Unterlassung fristgerechter Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung. Der Veranstalter wird den Aussteller in der Rechnung ausdrücklich auf die Folgen hinweisen, die bei Unterlassen einer fristgerechten Einwendung eintreten. Unsere Mediberater sind bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises inkassoberechtigt.

6. Mietpreise

Die Preise für die Messemieten können dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste entnommen werden. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

7. Themen der Veranstaltungen, zugelassene Güter und Leistungen, Musterschutz und Bekämpfung der Produktpiraterie

Die Veranstaltung beinhaltet Ausstellungen in folgenden Bereichen: Bauen und Wohnen, Haus und Garten, Familie und Freizeit, Urlaub und Reisen, Automobil und Caravaning, Wein und Genuss, Gesundheit und Wellness.

Es bleibt Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen. Weiterhin ist es Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim

Deutschen Patentamt anzumelden. Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzrechtsverletzung während der Teilnahme an der Veranstaltung in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus die davon betroffenen Produkte vom Stand zu nehmen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

8. Standeinteilung, Standgestaltung und –ausstattung, Brandschutz

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach den Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Veranstaltungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird dem Aussteller vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt. Änderung der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Aussteller ist alleine für die Standgestaltung zuständig. Zur Wahrung des Gesamtbildes und des positiven Gesamteindrucks müssen die Richtlinien des Veranstalters eingehalten werden. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Folgende Mindestanforderungen müssen eingehalten werden: Stabile Rück- und Seitenwände, Bodenbeläge im Stand dürfen nur mit Doppelklebeband verklebt werden, das beim Standabbau ohne Rückstände wieder zu entfernen ist, Standaufbauhöhe von max. 2,50 m. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,50 m bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Die Brandschutzaufgaben müssen jederzeit eingehalten werden. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar, sein. Das Prüfzeugnis muss am Stand bereitgehalten werden. Hält der Aussteller sich nicht an die Auflagen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand geändert oder entfernt werden muss. Die Entfernung oder Anpassung erfolgt auf Kosten des Ausstellers.

9. Musik/GEMA

Der Aussteller hat behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen und technische Richtlinien einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die polizeirechtlichen, gewerberechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ eingehalten wird. Moderation, Soundeffekte und Musik am Stand dürfen den Standnachbarn und die Besucher der Messe nicht stören.

10. Werbemittel und Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Ansprechen von Besuchern ist ohne zusätzliche Genehmigung des Veranstalters nur innerhalb des Standbereiches gestattet. Werbung für Dritte ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht erlaubt. Politische Werbung ist nicht gestattet.

11. Standreinigung, Auf- und Abbau, Standsicherheit

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren und Personal zu belegen. Die Reinigung des Messegeländes und der Gänge übernimmt der Veranstalter. Für die Reinigung der Stände ist der jeweilige Aussteller verantwortlich. Nach der Messe muss der Messestand im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden.

Angebrachtes Material (z.B. Kleberückstände), Aufgrabungen (insbesondere im Außenbereich) und Beschädigungen sind restlos zu beseitigen. Falls dies nicht umgesetzt wird, kann der Veranstalter die anfallenden Arbeiten auf Kosten des Ausstellers durchführen lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt. Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Zelte und für zur Verfügung gestelltes Material. Für die gemietete Standfläche trägt der Aussteller die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Personen, die sich am Stand aufhalten und/oder den Stand besuchen. Der Aussteller muss während des Messezeitraumes (inkl. Auf- und Abbau) die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften einhalten.

12. Bewachung

Das Gelände und die Messehallen werden vom Veranstalter überwacht. Für die Bewachung des gemieteten Standes während des Messezeitraumes (inkl. Auf- und Abbau) ist der Aussteller selbst verantwortlich.

13. Foto- und Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt Fotos und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, insbesondere den Ständen mit ihren Waren und Standpersonal für die eigene Website, Presse und Werbezwecke anzufertigen. Einwände dagegen können keine erhoben werden.

14. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, der Veranstalter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Der Aussteller ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

15. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher, haben Aussteller und Begleitpersonal das Veranstaltungsgelände zu verlassen. Das Übernachten auf dem Veranstaltungsgelände ist verboten. Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten.

16. Sonstige Bestimmungen, Verjährung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine Aufrechnung des Ausstellers gegen Forderungen des Veranstalters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Bei Kaufleuten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Hinweis zum Datenschutz:

Name und Anschrift des Ausstellers sowie alle für die Veranstaltungsteilnahme erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert. Nähere Informationen finden sich unter: www.trifels.de/datenschutz.html.



Trifels Verlag GmbH
Postfach 10 22 48
60022 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 2 99 99-0
Telefax: (0 69) 2 99 99-299
E-Mail: info@trifels.de
www.trifels.de

Geschäftsführer
Michael Meckel
Harald Rehm
AG Frankfurt am Main
HRB 8545